

Übertragungsvertrag

(Art. 915 OR)

zwischen

Betriebsgenossenschaft Stadthalle Sportanlagen Sursee

Genossenschaft, St. Urban-Strasse 5, 6210 Sursee, CHE-107.936.251

handelnd durch die gemäss Handelsregistereintrag mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigten Karin Helfenstein, Präsidentin der Verwaltung, und Aline Marty, Mitglied der Verwaltung

übertragende Gesellschaft

und

Einwohnergemeinde Sursee

öffentlich-rechtliche Körperschaft, Centralstrasse 9, 6210 Sursee

handelnd durch Sabine Beck-Pflugshaupt, Stadtpräsidentin, und Bruno Peter, Stadtschreiber

übernehmende Gemeinde

1. Einleitende Bemerkungen

Die übertragende Gesellschaft führt und koordiniert seit 1988 den Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere der Stadthalle und der Sportanlagen, der Stadt Sursee. Die Anlagen, Immobilien und Grundstücke befinden sich dabei im Eigentum der übernehmenden Gemeinde.

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und zur Optimierung der Struktur, Organisation und Angebote soll die übertragende Gesellschaft in die übernehmende Gemeinde integriert werden. Ziel ist es, dass mit einer solchen Integration die übertragende Gesellschaft aufgelöst würde.

Gemäss Art. 915 OR kann eine Genossenschaft ohne Liquidation aufgelöst (und im Handelsregister gelöscht) werden, wenn das Vermögen der Genossenschaft (integral) durch eine Gemeinde übernommen wird und der Kanton eine Garantie leistet. Der Kanton Luzern hat diese Garantie zur Auflösung der übertragenden Gesellschaft nach Art. 915 OR mit Beschluss des Regierungsrates vom 7. September 2021 bereits geleistet.

Für die Auflösung der übertragenden Gesellschaft ohne Liquidation muss sodann ein schriftlicher Übertragungsvertrag mit der übernehmenden Gemeinde abgeschlossen werden über die Übernahme des Vermögens, wie vorliegend.

2. Vertragsgegenstand

Die übertragende Gesellschaft überträgt sämtliche ihre Aktiven und Passiven sowie sämtliche ihre Rechte und Pflichten sowie Vertragsverhältnisse auf die übernehmende Gemeinde. Der Umfang der Aktiven und Passiven ergibt sich aus der geprüften Bilanz der übertragenden Gesellschaft per 31. Dezember 2021 (vgl. **Anhang**), welche integrierender Bestandteil des vorliegenden Übertragungsvertrages bildet.

3. Gesamter Wert der zu übertragenden Aktiven und Passiven

Gemäss geprüfter Bilanz per 31. Dezember 2021 (vgl. **Anhang**):

Gesamter Wert an Aktiven total	CHF	397 457.90
Gesamter Wert an Passiven (Fremdkapital) total	CHF	56 955.88
Gesamter Wert per Saldo (Aktivenüberschuss)	CHF	340 502.02

4. Gegenleistung

Für die Übertragung hat die übernehmende Gemeinde keine Gegenleistung zu erbringen.

5. Arbeitsverhältnisse und Übergang von Verträgen

5.1 Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer mit der übertragenden Gesellschaft werden von der übernehmenden Gemeinde weitergeführt. Hierfür wurden in Absprache mit den Arbeitnehmern per 1. Januar 2022 neue Arbeitsverträge abgeschlossen.

5.2 Übergang von Verträgen

Mit der Übertragung des Vermögens werden auch sämtliche Verträge der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gemeinde übertragen.

Die Parteien sind der Auffassung, dass aufgrund der integralen Übertragung des Vermögens von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gemeinde die fehlende Zustimmung Dritter den rechtswirksamen Übergang der betreffenden Verträge nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien behalten sich dennoch vor, von bestimmten Dritten die Zustimmung zum Vertragsübergang einzuholen.

6. Erklärungen und Verfügungsgewalt

Die Parteien erklären hiermit vorbehaltlos, dass die zu übertragenden Aktiven und Passiven unmittelbar nach Eintragung im Handelsregister des Kantons Luzern unbeschwert zur Verfügung der übernehmenden Gemeinde stehen, dass sie sich über die Art und den Zustand der Aktiven und Passiven wert- und mengenmässig vergewissert haben und sowohl deren Bewertung als auch deren Anrechnung als korrekt beurteilen.

Gemäss Art. 24 der aktuellen Statuten der übertragenden Gesellschaft fällt im Falle der Auflösung der Genossenschaft das gesamte Genossenschaftsvermögen, einschliesslich des einbezahlten Genossenschaftskapitals, an die Einwohnergemeinde Sursee zugunsten des Sport- und Freizeitzentrums Schlottermilch.

7. Nutzen und Schaden

Der Übergang von Nutzen und Schaden auf die übernehmende Gemeinde wird rückwirkend per 1. Januar 2022 festgesetzt.

8. Gewährleistungen

Jede Gewährleistungspflicht der übertragenden Gesellschaft wird hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.

9. Vollzug

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche erforderlichen Tat- und Rechtshandlungen vorzunehmen oder zu veranlassen, damit die Übertragung gemäss vorliegendem Übertragungsvertrag rechtsgültig erfolgen kann.

10. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Übertragungsvertrages steht unter der Bedingung, dass die Generalversammlung der Genossenschaft der übertragenden Gesellschaft den Übertragungsvertrag genehmigt.

11. Vertragskosten

Sämtliche mit dem vorliegenden Übertragungsvertrag verbundenen Kosten werden von der übernehmenden Gemeinde getragen.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Übertragungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Übertragungsvertrages ist Sursee.

13. Anmeldung

Die übertragende Gesellschaft hat dem Handelsregister des Kantons Luzern die Übertragung resp. die Auflösung/Löschung der übertragenden Gesellschaft zur Eintragung anzumelden.

14. Ausfertigung

Der vorliegende Übertragungsvertrag wird 3-fach ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Exemplar ist für die Parteien und das Handelsregister des Kantons Luzern bestimmt.

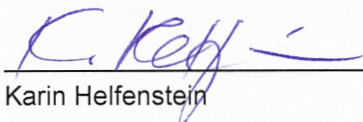
Sursee, 23. März 2022

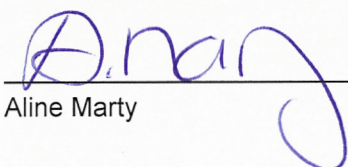
Die Parteien

Die übertragende Gesellschaft

**Betriebsgenossenschaft Stadthalle
Sportanlagen Sursee**

handelnd durch:


Karin Helfenstein

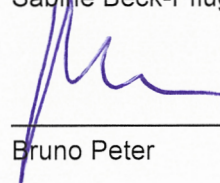

Aline Marty

Die übernehmende Gemeinde

Einwohnergemeinde Sursee

handelnd durch:


Sabine Beck-Pflugshaupt


Bruno Peter

Anhang: Bilanz per 31. Dezember 2021